

Satzung der Stadt Celle über die Organisation und Abschottung der für die Statistik zuständigen Statistikstelle

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. mit §§ 2, 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 04. 04.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand der Satzung	1
§ 2 Zuständige statistische Organisationseinheit	1
§ 3 Aufgaben der Statistikstelle.....	2
§ 4 Abschottung.....	2
§ 5 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Celle betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur sach- und fachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Die Kommunalstatistik der Stadt Celle umfasst die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke, deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose. Diese Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die nach § 9 NStatG vorgeschriebene Abschottung der Statistikstelle von den anderen Organisationseinheiten. Gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke dürfen im Rahmen der Kommunalstatistik nur aufgrund von besonderen Satzungen der Stadt Celle erhoben und gespeichert werden (§ 3 NStatG).
- (3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Organisationseinheit eigene Daten für ihre Zwecke nach den für die Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 2 Zuständige statistische Organisationseinheit

Die Aufgaben der Kommunalstatistik sind der Statistikstelle übertragen. Über die Zuordnung dieser Stelle zu einer Organisationseinheit entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 3 Aufgaben der Statistikstelle

Die Statistikstelle hat insbesondere die Aufgaben:

1. Statistische Erhebungen aufgrund von Satzungen nach §§ 2 und 3 NStatG vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.
2. Personenbezogene Daten aus dem Verwaltungsvollzug aufgrund von Satzungen nach §§ 2 und 3 NStatG statistisch aufzubereiten.
3. Einzelangaben, die ihr aufgrund von § 8 Abs. 2 NStatG oder bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden, statistisch auszuwerten.
4. Die ihr nach § 1 Abs. 3 NStatG bei der Durchführung von Bundes- oder Landesstatistiken übertragenen Aufgaben zu erledigen; sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist als Erhebungsstelle.
5. Statistische Datensammlungen und Statistikinstrumente aufzubauen, zu pflegen und bereitzustellen.

Weitere Aufgaben können ihr vom Oberbürgermeister übertragen werden.

§ 4 Abschottung

Die Statistikstelle ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den übrigen Stellen und Aufgaben der Verwaltung zu trennen:

1. Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie dieser Stelle zugeordnet sind, grundsätzlich nicht zugleich Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen, wenn dadurch die Wahrung des Statistikgeheimnisses verletzt werden könnte.
2. Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Einhaltung des Statistikgeheimnisses unter Bezugnahme auf §§ 7, 8 NStatG und § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) schriftlich zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Tätigkeit fort.
3. Die Arbeitsplätze der in der Statistikstelle tätigen Personen sind von anderen Organisationseinheiten räumlich getrennt einzurichten. Die Räume sind durch eine separate Schließanlage gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
4. Unterlagen oder Datenträger, die Angaben enthalten, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

5. Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Regelungen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Datenschutz und die Datensicherheit so zu gewährleisten, dass nur Bedienstete der Statistikstelle und besonders autorisierte Personen (z. B. namentlich festgestellte Personen, die für die Systemadministration zuständig sind) Zugang zu diesen Daten haben. Die besonders autorisierten Personen sind ebenfalls auf die Einhaltung des Statistikgeheimnisses entsprechend § 4 Nr. 2 schriftlich zu verpflichten.
6. Alle erkennbar für die Statistikstelle bestimmten Posteingänge sind ihr unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten. Fehlgeleitete Eingänge sind ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zuzuleiten, der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Celle über die Organisation und Abschottung der Statistikstelle gem. § 9 Abs. 2 NStatG vom 01.10.2009 außer Kraft.

Celle, den 4. April 2019